Gemeinde Berwang – Tirol
A-6622 Berwang
Bezirk Reutte
UID: ATU38612809

Tel.: 05674/8232
Fax: 05674/8232-85
www.berwang.tirol.gv.at
gemeinde@berwang.tirol.gv.at

09. Juni 2015

Zahl: 2/851 – 2015 KGV

K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.06.2015 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 3) Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalgebührenverordnung.

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 08.06.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1
Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage und für die laufende Benützung derselben folgende Gebühren:

   a) Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal
      (Kanalanschlussgebühr)
   b) Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal
      (Regenwasserkanalanschlussgebühr bzw. Trennkanalanschlussgebühr)
   c) Benützungsgebühr
      (Kanalbenützungsgebühr)

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Werden Objekte die außerhalb des Gemeindegebietes gelegen sind, an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Berwang angeschlossen, so bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der Einleitung von Abwässern in den Schmutzwasserkanal.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,41 pro m^3 der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für Abwässer kann jährlich nach Erfordernis festgesetzt werden.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
   a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
   b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
   c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal

1. Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für den Kanal zur Ableitung von Niederschlagswässern ist die überbaute Fläche und befestigte Fläche auf den an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken.

2. Die Anschlussgebühr für den Kanal zur Ableitung von Niederschlagswasser beträgt EUR 2,00 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für den Kanal zur Ableitung von Niederschlagswasser kann jährlich nach Erfordernis festgesetzt werden.

§ 5
Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalbenützungsgebühr ist der tatsächliche Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler für häusliche Abwässer.

2. Wird Wasser aus nicht gemeindlichen Anlagen bezogen, dann hat der Gebührenpflichtige diese Menge auf seine Kosten durch Wasserzähler der Gemeinde Berwang nachzuweisen.

3. Die jährliche Mindestgebühr pro angeschlossenem und bewohntem Objekt beträgt bis zu 2 Personen 50 m³, darüber 100 m³ der Bemessungsgrundlage. Darunter fallen auch weitere Wohnsitze und in Betrieb befindliche Betriebsstätten.

4. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt EUR 2,15 pro m³ der Bemessungsgrundlage. Die Kanalbenützungsgebühr kann jährlich nach Erfordernis festgesetzt werden.

§ 6
Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m³ pro Jahr in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten richten sich nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer, wobei ein Stück Vieh maximal eine Großvieheinheit betragen kann. Für die Ermittlung des Viehstandes gilt die jeweilige letzte Viehzählung. Die Mindestgebühr gemäß § 5 Abs. 3 ist jedoch für die Freimenge von der Kanalbenützungsgebühr zu berücksichtigen.

Vorstehende Angaben müssen vom Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen des Viehbestandes müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 7
Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Sonstige dinglich oder obligatorisch Nutzungsberechtigte haften hinsichtlich des von ihnen genutzten Teiles des Grundstückes (Bauwerkes, Baurechts) anteilsmäßig für aushaftende Gebührenschulden.

§ 8
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu, Zu- und Umbau, Änderung des Verwendungszweckes) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung außer Kraft.

An der Amtstafel

angeschlagen am: 9. Juni 2015

abzunehmen am: 24. Juni 2015

abgenommen am: 24. Juni 2015

GEMEINDE BEDWANG BEZ. REUTTE

Der Bürgermeister:

.....
(Dietmar Berktold)